

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses

Datum: 29. August 2017

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Ende: 20:54 Uhr

Anwesend:

Mitglieder des Ferienausschusses

Zöllner, Rainer

Burkhart, Michael

Eger, Christine

Ehm, Rosmarie

Färber, Sabrina

Hoiß, Günter

Keil, Max

Ostermeier, Maria

Ponn, Barbara

Pürkner, Erich

Schemel, Benjamin

Unglert, Theresa

Weiß, Ramona

Wiesner, Marga

Winberger, Lydia

Berufsmäßige Stadträte

Tönjes, Jens

Schriftführer/in

Bock, Katharina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Erster Bürgermeister

Seidl, Norbert

Mitglieder des Ferienausschusses

Olschowsky, Christian

Berufsmäßige Stadträte

Heitmeir, Harald

1. Stellvertreter

Hofschuster, Thomas

Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

TOP 1	Eröffnung der Sitzung	
TOP 2	Aktuelle Viertelstunde	
TOP 3	Bekanntgaben des Bürgermeisters	
TOP 4	Bauantrag wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/17 an der Friedenstr. 42	2017/0517
TOP 5	Bauantrag wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/17 an der Friedenstr. 42 hier: Ausnahme von der Veränderungssperre	2017/0519
TOP 6	Bauantrag wegen Nutzungsänderung einer Werkhalle in eine Spielhalle (Teilbereich) auf dem Grundstück FINr. 1721/42 an der Boschstr. 4	2017/0518
TOP 7	Tekturantrag wegen Änderung der Stellplatzanordnung auf dem Grundstück FINr. 1785/11 an der Moosstr. 15	2017/0520
TOP 8	Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau von zwei Wohnhäusern auf dem Grundstück FINr. 1738/12 an der Rainerstr. 7	2017/0521
TOP 9	Bauvoranfrage wegen Neubau eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück FINr. 517/9 an der Junkersstraße	2017/0522
TOP 10	Bauvoranfrage wegen Erweiterung der Doppelhaushälfte zu einem Mehrgenerationenhaus auf dem Grundstück FINr. 1554/12 am Reiterweg 22	2017/0523
TOP 11	Kommunale Beteiligungen; Grundsatzbeschluss zu einer möglichen Beteiligung an einer Geothermiegesellschaft (geoPEX GmbH & Co. KG) sowie zur gemeinsamen Einreichung des Betriebsplans	2017/0508
TOP 12	Berufung des Jugendbeirates	2017/0515
TOP 13	Anerkennung der Jahresrechnung 2016 für die Kindertagesstätten	2017/0516
TOP 14	Mitteilungen und Anfragen	

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden mit einer Fotopräsentation über den Besuch der Stadt Puchheim bei deren Partnerstadt Attnang-Puchheim. In der Folge stellte er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Stadtrat Olschowsky und sein Stellvertreter Stadtrat Hofschuster fehlten entschuldigt, sonst seien alle Stadträte anwesend. Einwände gegen die Tagesordnung gab es nicht, so dass der Vorsitzende deren Genehmigung feststellte.

TOP 2 Aktuelle Viertelstunde

Wortmeldungen aus der Bürgerschaft gab es keine.

TOP 3 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bekanntgaben des Vorsitzenden gab es keine.

TOP 4 Bauantrag wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/17 an der Friedenstr. 42

Der Vorsitzende teilte mit, dass das Grundstück im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 liege. Dieser befinde sich allerdings noch im Verfahren. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sei bereits durchgeführt worden. Eine erneute Auslegung müsse zwar noch erfolgen, jedoch würden sich die Änderungen nicht auf das Bauvorhaben auswirken. Das Vorhaben halte die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein. Da auch die übrigen Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 und 2 BauGB erfüllt seien, könne das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Der Ferienausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage wird nach § 33 Abs. 1 und 2 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

**TOP 5 Bauantrag wegen Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen
auf dem Grundstück FINr. 1770/17 an der Friedenstr. 42
hier: Ausnahme von der Veränderungssperre**

Der Vorsitzende verwies auf die Beschlussvorlage Nr. 2017/0519. Er stellte den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre wird für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1770/17 an der Friedenstr. 42“ erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Befangen 0

**TOP 6 Bauantrag wegen Nutzungsänderung einer Werkhalle in eine Spielhalle (Teilbereich)
auf dem Grundstück FINr. 1721/42 an der Boschstr. 4**

Der Vorsitzende erklärte zunächst die planungsrechtliche Situation. Bei einer Spielhalle handle es sich um eine Vergnügungsstätte, wobei zwischen sogenannten kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten unterschieden werde. Das Grundstück liege im Bebauungsplan-gebiet Nr. 30. Was die zulässigen Nutzungen in diesem Gewerbegebiet betreffe, müsse die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1968 angewendet werden. Danach seien gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 nur nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten als Gewerbebetriebe aller Art zulässig. In der Rechtsprechung werde zur Abgrenzung zwischen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten eine Grundfläche von 100 m² herangezogen. Dies sei aber keine starre Grenze sondern nur ein Anhaltspunkt; maßgeblich sei die örtliche Situation.

Er verwies auf die Bauausschusssitzung vom 13.07.2017 und den Antrag auf Vorbescheid des gleichen Antragstellers. Bei der damals beantragten Spielhalle mit einer Nutzfläche von 144 m² habe es sich um eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte gehandelt; diese sei im Gewerbegebiet nicht zulässig gewesen. Nachdem das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt worden sei, habe der Bauherr den Antrag zurückgezogen.

Im nun vorliegenden Bauantrag sei die Fläche der Spielhalle auf 97 m² verkleinert worden. Diese zähle nun zu den nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten und sei grundsätzlich zulässig.

Er wies auch darauf hin, dass es bereits zwei genehmigte nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten (Wettbüro und Spielothek) in diesem Gewerbegebiet gebe. Mit der dritten Vergnügungsstätte dieser Art würde in diesem relativ großen Gebiet noch keine unzulässige Häufung vorliegen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Ausschluss einer weiteren Spielhalle nur durch eine Änderung des Bebauungsplanes erreicht werden könne. Wenn ein entsprechender Änderungsbeschluss gefasst werde, könne beim Landratsamt ein Antrag auf Zurückstellung gestellt werden.

Da z. B. Tanzlokale auch zu den Vergnügungsstätten zählen, sprach sich StR Burkhart gegen einen grundsätzlichen Ausschluss von Vergnügungsstätten aus. Frau Reichel erklärte, dass die Spielhalle nur über die Bebauungsplanänderung verhindert werden könne. Es gehe jetzt darum, insbesondere Spielhallen und Wettbüros auszuschließen. Ob alle Typen von Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden sollen, müsse später der Planungs- und Umweltausschuss entscheiden.

Auf Frage von Stadträtin Färber teilte sie außerdem mit, dass die bestehende Spielothek und das Wettbüro bei einer Änderung des Bebauungsplanes Bestandschutz hätten.

Die Stadträtinnen Eger und Winberger sprachen sich ebenfalls gegen die Spielhalle und für eine Bebauungsplanänderung aus.

Stadtrat Pürkner war der Meinung, dass es nicht im Interesse der Stadt liegen könne, noch eine Spielhalle zuzulassen. Die bestehende Werkhalle solle wieder als solche genutzt werden. Man müsse die Flächen für gewerbliche Nutzungen sichern. Er würde deshalb den Antrag stellen, über eine Änderung des Bebauungsplanes und eine Zurückstellung des Bauantrages abzustimmen.

Der Vorsitzende verlas den Beschlussvorschlag und der Ferienausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt, den Bebauungsplan Nr. 30 hinsichtlich des Ausschlusses von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, zu ändern.

Beim Landratsamt wird der Antrag gestellt, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens für einen Zeitraum von 12 Monaten auszusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 7 Tekturantrag wegen Änderung der Stellplatzanordnung auf dem Grundstück FINr. 1785/11 an der Moosstr. 15

Der Vorsitzende erklärte eingangs die Erstgenehmigung von 2011. Der erforderliche Stellplatz sei damals parallel zur Garagenzufahrt genehmigt aber nicht errichtet worden. Bei dem Tekturantrag handle es sich um eine Bestandsplanung; der Stellplatz sei ohne Genehmigung parallel zur Straße angeordnet worden.

Laut Bebauungsplan Nr. 48 müsse zwischen Stellplatz und öffentlicher Verkehrsfläche ein 1,5 m breiter Grünstreifen angelegt werden. Von dieser Festsetzung werde nun eine Befreiung beantragt. Bezüglich der Begründung verwies er auf die Antragsunterlagen.

Der Vorsitzende erklärte, dass die festgesetzte Begrünung entlang der Straße ein wichtiges Planungsziel sei, weshalb vorgeschlagen werde, keine Befreiung zu erteilen. Es müsse außerdem die Bezugsfallwirkung beachtet werden.

Stadtrat Hoiß ergänzte, dass der Stellplatz nicht die erforderliche Breite aufweisen würde; das Auto stehe somit halb auf der Straße. Er lehne den Antrag ab.

Der Ferienausschuss fasst nach ausführlicher Beratung folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung der Stellplatzanordnung wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 8 Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau von zwei Wohnhäusern auf dem Grundstück FINr. 1738/12 an der Rainerstr. 7

Der Vorsitzende erläuterte den Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Wohngebäuden, der nach § 34 BauGB beurteilt werden müsse. Die GRZ von 0,21 und die GFZ von 0,42 seien in der Umgebung vorhanden.

Der Vorsitzende ging einzeln auf die Fragen des Vorbescheids ein.

Frage 1: Ist eine Höhenanpassung des Geländes auf dem Grundstück an das umliegende Gelände planungsrechtlich zulässig? Es handelt sich dabei um eine Geländeaufschüttung um bis 0.90 m am tiefst gelegenen Punkt.

Eine Anpassung des Geländes auf die Höhe der Nachbargrundstücke sei grundsätzlich zulässig. Zwischen dem nördlichen und südlichen Nachbargrundstück liege aber ein Höhenunterschied von bis zu 1 m vor, was problematisch sei. Es müsse ein Mittelwert gefunden werden. Die Prüfung und Festsetzung des Geländes erfolge durch das Landratsamt.

Frage 2: Ist es planungsrechtlich zulässig ein Gebäude mit einer Grundfläche für den Hauptkörper (ohne Terrasse, Balkone) von 150m² im hinteren Teil des Grundstückes zu errichten?

Ja, die Grundfläche füge sich ein.

Frage 3: Ist für das Gebäude von Frage 2 eine Wandhöhe von 6.40m, festgelegt ab 515.80 üNN (an-gefüllte Gelände), planungsrechtlich zulässig? Die Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO ist Voraussetzung.

Hierzu verweis der Vorsitzende auf einen Bebauungsplanentwurf von 1984, der für das rückwärtige Gebäude max. 1 Vollgeschoss vorsehe. Da aber auf den umliegenden Grundstücken überwiegend Gebäude mit E+1+D vorhanden seien, werde vorgeschlagen, auch hier in zweiter Baureihe zwei Vollgeschosse zuzulassen. Die Wandhöhe müsse sich aber einfügen und dürfe das Maß des Nachbargebäudes Rainerstr. 1 nicht überschreiten. Die beantragte Wandhöhe überschreite das genehmigte Maß dieses Nachbarhauses. Die zulässige Wandhöhe sei aber abhängig von Höhenlage des Grundstückes, die das Landratsamt erst noch festsetze.

Frage 4: Ist die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von 135m² für den Hauptbaukörper (ohne Terrasse, Balkone) an Stelle des Bestandes planungsrechtlich zulässig?

Ja, die Grundfläche füge sich ein.

Frage 5: Ist für das Gebäude von Frage 4 eine Wandhöhe von 6.40 m, festgelegt ab 515.51 üNN, planungsrechtlich zulässig? Die Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO ist Voraussetzung.

Ja, die Wandhöhe des Gebäudes in der ersten Baureihe füge sich ein. Bezugsfall sei das Gebäude an der Rainerstr. 3, mit einer entsprechenden Wandhöhe.

Frage 6: Sind Walmdächer (max. Firsthöhe von 525.70m üNN) planungsrechtlich zulässig?

Walmdächer seien in der Umgebung vorhanden. Bezüglich der Firsthöhe wies er darauf hin, dass sich das vordere Gebäude einfüge. Das rückwärtige Gebäude dürfe die Firsthöhe des Gebäudes Rainerstr. 1 nicht überschreiten. Abhängig von der festgesetzten Höhenlage sei vermutlich eine Reduzierung erforderlich.

Frage 7: Sind Zeltdächer (max. Firsthöhe von 525.70m üNN) planungsrechtlich zulässig?

Das Zeltdach sei eine Form des Walmdaches. Aufgrund des quadratischen Grundrisses entstehe ein Zeltdach. Die Dachform erscheine vertretbar. Bezüglich der zulässigen Firsthöhe verwies auf die Antwort zu Frage 6.

Frage 8: Sind Satteldächer (max. Firsthöhe von 525.70m üNN) planungsrechtlich zulässig?

Die Dachform sei ebenfalls zulässig. Hinsichtlich der Firsthöhe verwies auf die Antwort zu Frage 6.

Frage 9: Ist die Positionierung der Garagen in den gekennzeichneten Bereichen planungsrechtlich zulässig?

Die Garagenanordnung sei grundsätzlich möglich. Es werde aber empfohlen, die rückwärtige Garage zur Reduzierung der befestigten Fläche Richtung Straße zu verschieben.

Abschließend ging der Vorsitzende noch auf die erforderliche Straßengrundabtretung ein. In Verlängerung der Nachbargrundstücke sei für den späteren Ausbau der Rainerstraße die Abtretung eines 1,5 m breiten Streifens notwendig.

Beschluss:

Frage 1: Eine Aufschüttung des Geländes ist nur insoweit zulässig, dass eine Anpassung an die Höhen der Nachbargrundstücke erfolgt. Das Landratsamt wird um Überprüfung und Festsetzung der Höhenlage gebeten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

Die Fragen 2, 4 und 5 werden mit Ja beantwortet.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

Frage 3: Die Wandhöhe darf die Wandhöhe des Nachbargebäudes Rainerstr. 1 nicht überschreiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

Frage 6, 7 und 8: Walmdächer, Zeltdächer und Satteldächer sind zulässig. Die Firsthöhe des rückwärtigen Gebäudes darf die Firsthöhe des Nachbargebäudes Rainerstr. 1 nicht überschreiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 9 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück FINr. 517/9 an der Junkersstraße

Der Vorsitzende erläuterte eingangs das Bauvorhaben näher. Der Bauantrag zum Neubau eines Bürogebäudes mit Halle liege bereits beim Landratsamt vor. Dieser enthalte auf der straßenabgewandten Seite des Satteldachgebäudes Zwerchgiebel zur Erschließung der Dachterrasse, die auf der an-

schließenden Flachdachhalle geplant sei. Diese Zwerchgiebel sollen nun durch Dacheinschnitte ersetzt werden. Der Bauwerber habe zwei Varianten (Variante A: 1 Dacheinschnitt mit einer Länge von 14,7 m; Alternative B: 2 Einschnitte mit einer Länge von je 6,3 m). Gemäß Bebauungsplan Nr. 26, 2. Teil seien Dacheinschnitte jedoch unzulässig. Frau Reichel verlas auf Bitte von Stadtrat Pürkner die Begründung zum Antrag auf Befreiung und erklärte, dass die Befreiung für die Variante B vertretbar erscheine.

Der Ferienausschuss fasste folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage (Variante B) wird einschließlich der damit verbundenen Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 26, 2. Teil erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 10 Bauvoranfrage wegen Erweiterung der Doppelhaushälfte zu einem Mehrgenerationenhaus auf dem Grundstück FINr. 1554/12 am Reiterweg 22

Der Vorsitzende erklärte die geplante giebelseitige Erweiterung des Wohnhauses näher. Die Einzelgarage solle bis auf die Höhe der Doppelhaushälfte (E+1+D) aufgestockt werden. Die eingereichten zwei Varianten würden sich nur bezüglich der Erschließung der oberen Wohnung unterscheiden (Variante 1 mit Außentreppe). Der Anbau mit einer Grundfläche von 33 m² überschreite die Baugrenze des Baulinienplanes. Bei der weiteren Beurteilung nach § 34 BauGB sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die absolute Grundfläche in die Umgebung einfüge. Die sich ergebende GRZ von 0,42 und GFZ von 0,74 würde aber eine erhebliche Verdichtung darstellen. Die größte Problematik bestehe aber hinsichtlich des Abstandes zur Straße, der nur noch 1,2 m betrage. Dies füge sich nicht ein, weshalb dem Bauvorhaben nicht zugestimmt werden könne. Der Vorsitzende wies abschließend außerdem darauf hin, dass für das Bauvorhaben auch mind. ein zusätzlicher Stellplatz erforderlich sei. Stadträtin Eger sprach sich gegen diese massive Nachverdichtung aus. Bei einer Zustimmung sei das Bezugsfallrisiko zu groß.

Stadtrat Pürkner äußerte ebenfalls Bedenken gegen das Bauvorhaben. Man müsse auch an das allgemeine Interesse denken. Die Erteilung der Befreiung vom Baulinienplan liege im Ermessen der Stadt. Die Folgen einer Befreiung seien aber seiner Meinung nach sehr groß, da die Verdichtung im Gebiet viel zu massiv werden würde.

Stadtrat Keil brachte die Überlegung ein, evtl. den Bebauungsplan zu ändern, damit weiterer Wohnraum geschaffen werden könne. Als Stadt müsse man auch den Mut haben, solch ein älteres Wohngebiet umzuplanen, um Wohnraum zu schaffen.

Stadtträt Pürkner sprach sich dagegen aus, da seiner Meinung nach bei Zulassung unzumutbare Verhältnisse in diesem bereits sehr engen Gebiet entstehen würden.

Frau Reichel wies nochmals darauf hin, dass der zu geringe Abstand zur Straße das Problem darstelle und man dem Bauvorhaben aus städtebaulichen Gründen nicht zustimmen könne.

Der Ferienausschuss fasste nach ausführlicher Diskussion folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der Doppelhaushälfte wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 3 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 11 Kommunale Beteiligungen; Grundsatzbeschluss zu einer möglichen Beteiligung an einer Geothermiegesellschaft (geoPEX GmbH & Co. KG) sowie zur gemeinsamen Einreichung des Betriebsplans

Stadtrat Hoiß erkundigte sich, warum die Aufsuchungserlaubnis für geothermische Wärme in Form einer GbR beantragt worden sei. Herr Tönjes antwortete die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei ein Zusammenschluss von zwei Gesellschaftern die einen gemeinsamen Zweck verfolgten, der hier in der Ersuchung der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis gelegen habe. Nun stehe man für jedes weitere Vorgehen in Gesellschaftsvertragsverhandlungen, womit auch die Haftung der Stadt Puchheim für weitere Rechtshandlungen begrenzt werde.

Beschluss

1. Die Stadt Puchheim beabsichtigt, sich vorbehaltlich der weiteren rechtlichen Prüfung, der Regelungen im Gesellschaftsvertrag und der Vorlage einer testierten Wirtschaftlichkeitsprüfung an der noch zu gründenden geoPEX GmbH & Co. KG sowie deren Komplementär GmbH zu beteiligen.
2. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Stadt Puchheim und der Geysir Europe GmbH wird gemeinsam den Betriebsplan für die Geothermiebohrung einreichen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 12 Berufung des Jugendbeirates

Die Stadträte Keil, Burkhardt, Schemel und Winberger schlugen vor, dass eine Vorstellung der bestellten Mitglieder des Jugendbeirats nicht in der kommenden Sitzung des Sozialausschusses am 23.10.2017 stattfinden solle, sondern in einer der nächsten Stadtratssitzungen, um die jungen Beiräte und die Themen die sie bewegen kennenzulernen. Die Idee fand im Ferienausschuss nach kurzer Diskussion um die Länge der Redebeiträge Zustimmung.

Beschluss

Der Ferienausschuss beruft folgende Personen für die Dauer vom 01.10.2017 bis 30.09.2019 in den Jugendbeirat:

Züleyha Akyol, Lukas Altherr, Josefina Domingos Manuel, Jule Kaserer, Alina Matthes, Alina Ostermeier, Angelo Rito, Maximilian Schmidt, Dominik Schneider, Christina Wagner

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 13 Anerkennung der Jahresrechnung 2016 für die Kindertagesstätten

Stadtrat Hoiß kritisierte die Zusammenstellung zu der Gewinn- und Verlustrechnung, da die dort aufgeführten Zahlen nicht vergleichbar seien. Es sei eine tabellarische Aufstellung über mindestens zwei Jahre erforderlich, um die Entwicklung ablesen zu können. Diese sei in den letzten drei Jahren vom Stadtrat gefordert worden. Stadträtin Wiesner stimmte dem zu und priorisierte eine zeitnahe Erfassung. Eine Erläuterung zu den Zahlen des Hauses für Kinder am Fröbelweg sei in der Beschlussvorlage gar nicht aufgelistet. Herr Tönjes erläuterte, dass die Stadt Puchheim außerhalb des gesetzlich normierten Bereiches mit den verschiedenen Trägern unterschiedliche Defizitverträge geschlossen habe, da die Voraussetzungen der Vertragsbedingungen unterschiedlich seien, so gehörten beispielsweise einige Immobilien der Stadt während andere von den Trägern selbst gestellt würden. Für die Verwaltung sei es daher schwierig die Träger miteinander zu vergleichen. Chronologische Vergleiche der einzelnen Träger seien darstellbar, deren Zahlenwerte seien jedoch nicht aussagekräftig, da diese von verschiedenen, nicht planbaren Faktoren wie u.a. den Buchungszeiten oder dem Integrationsbedarf abhingen. Die Verwaltung wolle langfristig Wirtschaftspläne oder pädagogische Maßnahmen der Träger nicht mehr überprüfen müssen. Natürlich müsse die Stadt die gesetzlich vorgeschriebenen Zuwendungen leisten, was darüber hinausgehe, müsse aber einheitlich neu festgelegt werden. Die Träger müssten ihre wirtschaftlichen und pädagogischen Konzepte selbst entwickeln und durch eine Neukonzeption der Trägerschaftsverträge die finanzielle Verantwortung für ihr Wirtschaften übernehmen.

Stadtrat Pürkner schlug zur Erleichterung einer vergleichbaren Erfassung vor, ein einheitliches Fragenformular zu entwerfen. Stadträtin Winberger merkte an das eine gleichwertige Zusammenfassung schwierig sei, die Verwaltung gebe sich viel Mühe, verwende aber viel Zeit damit. Die Zahlen des Hauses für Kinder am Fröbelweg seien beispielsweise schon deswegen nicht vergleichbar, da der Sozialdienst anders als andere Trägern, seine Betriebskosten selbst zahle. Stadträtin Weiß befürwortete eine einheitliche Lösungsfindung, so dass festgestellt werden könne warum drei der Kindergärten seit 2014 nur Defizit machten. Die Stadträte Burkhardt und Hoiß pflichteten dem bei. Der Vorsitzende fasste zusammen, dass das Problem bekannt und eine Lösung anzustreben sei.

Beschluss

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 für

- a) den Evang. Kindergarten Regenbogen mit Gesamtausgaben in Höhe von 640.601,29 € wird anerkannt. Das entstandene Defizit i. H. von 43.205,54 € ist an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde zu überweisen.
- b) das Kinderhaus Schatzinsel mit Gesamtausgaben i. H. von 799.043,67 € wird anerkannt. Der entstandene Überschuss i. H. von 47.193,27 € ist vom Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V. an die Stadt Puchheim zu überweisen.
- c) das Haus für Kinder am Fröbelweg mit Gesamtausgaben i. H. von 857.687,73 € wird anerkannt. Der entstandene Überschuss i. H. von 23.157,00 € ist vom Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V. an die Stadt Puchheim zu überweisen
- d) den AWO Kindergarten Hotzenplotz mit Gesamtausgaben i. H. von 649.449,38 € wird anerkannt. Der entstandene Überschuss i. H. von 51.843,27 € ist von der AWO zu überweisen.
- e) den AWO Kindergarten Grashüpfer mit Gesamtausgaben i. H. von 371.769,01 € wird anerkannt. Der entstandene Überschuss i. H. von 1.280,36 € ist von der AWO zu überweisen.
- f) den AWO Kinderhort Mogli mit Gesamtausgaben i. H. von 788.686,35 € wird anerkannt. Das entstandene Defizit i.H. von 9.934,86 € ist an die AWO zu überweisen.
- g) den AWO Kinderhort Abenteuerland mit Gesamtausgaben i. H. von 433.255,46 € wird anerkannt. Der entstandene Überschuss i. H. von 60.236,01 € ist von der AWO zu überweisen.
- h) das Kinderhaus Farbenspiel der Caritas mit Gesamtausgaben i. H. von 1.465.808,82 € wird anerkannt. Das entstandene Defizit i. H. von 69.966,55 € ist an die Caritas FFB zu überweisen.
- i) den Kindergarten ZickZack des Puchheimer Kinderreich e.V. mit Gesamtausgaben i. H. von 334.516,75 € wird anerkannt. Das entstandene Defizit i. H. von 60.605,47 € ist an Puchheimer Kinderreich e.V. zu überweisen.
- j) das Kinderhaus Montessori mit Gesamtausgaben i. H. von 311.041,82 € wird anerkannt. Das entstandene Defizit i. H. von 13.045,46 € ist an die Montessori-Gemeinschaft FFB zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 14 Mitteilungen und Anfragen

Stadtrat Hoiß erkundigte sich, wie derzeit geplant sei die Bewirtschaftung im PUC sicher zu stellen. Der Vorsitzende informierte darüber, dass von der Verwaltung eine vorübergehende Lösung angedacht sei, die aber noch abschließend verhandelt werden müsse.

Der Vorsitzende beendete die Sitzung des Ferienausschusses um 20:54 Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Rainer Zöllner
Zweiter Bürgermeister

Katharina Bock